

aus der Fassung des § 9 folgt das Gegenteil. In Satz 2 des ersten Absatzes desselben wird dem Kläger vom Beklagten die Dauer der Konzertsaison 1909/10, für die der Vertrag zunächst nach Satz 1 geschlossen ist, mit mindestens 6 Monaten garantiert. Dann heißt es in Absatz 2 weiter, daß mangels rechtzeitiger Kündigung der Vertrag stets als auf eine weitere Konzertsaison prolongiert gelte. Da unbestritten keine Kündigung erfolgt ist, so hatte damit der Beklagte dem Kläger eine weitere Konzertsaison 1910/11 garantiert, d. h. die Gewähr dafür übernommen, daß im Jahre 1910/11 mindestens sechs Monate lang konzertiert und damit dem Kläger die vertragmäßige Gelegenheit geboten werde, Programme für diese Konzerte im Konzerthaus H. auszugeben. Soweit diese dem Beklagten nach § 8 des Vertrages obliegende Leistung infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist, hat er dem Kläger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden sowohl nach der allgemeinen Vorschrift des § 280 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie nach der speziell für zweiseitige Verträge gegebenen Vorschrift des § 325 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen. Die Voraussetzungen sind gegeben. Mit dem Aufhören der Konzerte ist die Möglichkeit, Konzertprogramme auszugeben, für den Kläger erloschen, und zwar durch einen vom Beklagten zu vertretenden Umstand, nämlich die Zulassung der Einrichtung des Operntentheaters in den früheren Konzerträumen und den dadurch bedingten Wegfall der Konzerte in diesen Räumen. Ist dem Kläger dadurch ein Schaden entstanden, so ist also der Beklagte an sich verpflichtet, ihn zu ersetzen. Andererseits muß sich der Kläger aber anrechnen lassen, was er verdient hat bei dem Verkauf der Programme im Operntentheater, da ihm auch dieser Verkauf, wenn auch nicht unmittelbar vom Beklagten, übertragen wurde. (Altenzeichen: Bf. VI. 74/11.)

Das Versicherungsgesetz für Privatbeamte. — Dem Vernehmen nach wird die erste Vorlage, die den Reichstag in seiner ersten Sitzung am 10. Oktober beschäftigen wird, das Versicherungsgesetz für Angestellte sein. Es soll auf diese Weise ermöglicht werden, den Entwurf rechtzeitig der Kommission zu überweisen. Nach der früheren Stellung, die der Reichstag zur Frage der Privatbeamtenversicherung eingenommen hat, nimmt man an, daß die Beratungen im Plenum nur wenig Zeit in Anspruch nehmen werden. In den Kreisen der Privatbeamten besteht die Überzeugung, daß die Durchberatung der Vorlage im Reichstage nicht auf Schwierigkeiten stoßen wird, da alle Parteien sich auf den Standpunkt der zweiten Denkschrift über die Privatversicherung gestellt und ihren endgültigen Beschluß, die Vorlage noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode zu verabschieden, bekundet haben. Die überwiegende Mehrheit der Privatangestellten, die durch den Siebener-Ausschuß vertreten wird, hat wiederholt erklärt, daß sie die Vorlage der Reichsregierung als eine brauchbare Unterlage zur Durchführung der Privatbeamtenversicherung ansieht. Im einzelnen bestehen auch dort Wünsche auf Abänderung der Vorlage. Man ist jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß eine Beschränkung der Abänderungsvorschläge angebracht ist, um die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Herbsttagung nicht zu gefährden.

Eingliederung des Mädchenturnens in den Stundenplan der Volksschule. — Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hatte eine Rundfrage an die Regierungen und Provinzialschulkollegien wegen Eingliederung des Mädchenturnens in den Stundenplan der Mittelstufe der Volksschule gerichtet. Aus deren Berichten ergab sich aber eine so große Verschiedenheit der provinziellen und teilweise auch der örtlichen Verhältnisse, daß eine übereinstimmende Regelung der Angelegenheit für alle in Frage kommenden Schulen nicht angezeigt erschien. Es ist daher von ihm nur eine Reihe von allgemeinen Gesichtspunkten festgelegt worden, die die Regierungen und Provinzialschulkollegien bei der ihnen im übrigen überlassenen Anordnung der Sache zu beachten haben. In erster Linie ist danach das Mädchenturnen verbindlich für die Mädchen der Volksschulen in Städten und stadtdähnlichen Ortschaften. Seine Einführung auch in den übrigen Volksschulen, wo die Verhältnisse es gestatten, ist zur Hebung der Volksgesundheit nach Möglichkeit zu fördern. Wo das Mädchenturnen verbindlich ist,

sind bei normaler Wochenstundenzahl für die Oberstufe drei, für die Mittelstufe zwei Stunden anzusehen; bei besonderen Verhältnissen einer Schule, z. B. bei Vorhandensein von nur zwei Lehrkräften für drei Klassen, ist die Zeit entsprechend zu mindern. Die Gesamtstundenzahl für die Woche darf für die Mittelstufe 28, für die Oberstufe 32 Stunden nicht überschreiten. Bei der Bestimmung der Fächer, deren Zeit zugunsten der Einfügung des Turnunterrichts einzuschränken ist, ist davon auszugehen, daß eine Kürzung des Religionsunterrichts ausgeschlossen ist. Von der für den Unterricht im Deutschen angelegten Zeit wird am ehesten eine Schönschreibstunde abgesetzt werden können. Der Turnunterricht für Mädchen ist, soweit irgend tunlich, von weiblichen Lehrkräften zu erteilen.

Der September als Kongressmonat. — In der in Nr. 211 veröffentlichten Liste der in den September d. J. fallenden Kongresse bitten wir noch den vom 8.—11. September in Hamburg abgehaltenen 1. Monistenkongress (5. Hauptversammlung des Deutschen Monistenbundes) nachzutragen.

Die 6. Tagung Deutscher Berufsvormünder findet vom 17.—19. September in Dresden statt. Am Sonntag, dem Begrüßungsabende, spricht im Hotel 3 Raben, Marienstraße 18, der Vorsitzende Prof. Dr. Klumler-Frankfurt a. M. über: »Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für die Vereinsarbeit«. Am Montag früh 9 Uhr wird im Hotel Palmengarten, Birnaische Str. 29, der Jahresbericht des Archivs Deutscher Berufsvormünder erstattet; darnach sprechen Stadtrat Rosenstock-Königsberg i. Pr. und Amtsgerichtsrat Landsberg-Lennep über: »Die Mißstände in der Rechtslage des unehelichen Kindes im Deutschen Reich«. Am Dienstag findet am selben Orte Vortrag über: »Berufsvormundschaft für Geistesranke« von Rat Dr. Erasemann und Prof. Dr. Wengandt, beide aus Hamburg, statt.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

- Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft zu Mainz.
VIII. IX. Seymour de Ricci, Catalogue raisonné des premières impressions de Mayence (1445—1467). Lex.-8°. IX, 166 S. Mit einer Tafel.
X. XI. Zedler, Professor Dr. Gottfried, Die Bamberger Pfisterdrucke und die 36zeilige Bibel. Lex.-8°. 113 S. Mit 22 Tafeln in Lichtdruck, einer Tafel in Autotypiedruck, einer Typentafel im Text und 9 weiteren Abbildungen.
Zehnter Jahresbericht, erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Mainz am 25. Juni 1911. Gr. 8°. 58 S. mit 14 Abbildungen.
Die Papier-Prägetechnik. Praktisches Handbuch für die gesamte Papier-Prägetechnik, herausgegeben von Walter Hess. Gr. 8°. 159 S. mit 45 Figuren im Text und 14 Tafeln ausgeführter Prägearbeiten. Berlin W. 1911, Verlag von M. Krayn. Brosch. 3 M., kart. 4 M.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Am heutigen 15. September kann Herr Heinrich Eder in St. Ingbert auf 25 Jahre ehrenvoller Selbständigkeit zurückblicken. Er war der erste, der in der im Aufblühen begriffenen Berg- und Fabrikstadt St. Ingbert eine reguläre Buchhandlung eröffnete, nachdem er sich in zwölfjähriger buchhändlerischer Tätigkeit an verschiedenen Orten (Zweibrücken, Passau, Bamberg, Saarlouis) die zur Führung eines Geschäftes nötigen Kenntnisse angeeignet hatte. Kann man es als ein Wagnis bezeichnen, in jener Zeit in dem kaum 10 $\frac{1}{2}$ Tausend Einwohner zählenden Städtchen eine Buchhandlung zu gründen, so hat doch der Erfolg Herrn Eder recht gegeben, der heute mit Befriedigung auf das Ergebnis seiner Arbeit blicken kann.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Anfrage.

Gibt es eine Paginiermaschine, die gleichzeitig auch das Datum druckt, etwa derart: Nr. 2765 12. IX. 1911, und wer ist Fabrikant dieser Paginiermaschine?

Fr. Mahnke, Buchh., Verden, Allg.